Die Gefahrtragung beim aufschiebend bedingten Kauf während des Schwebens der Bedingung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Referendar

Willy Burkert

aus Frankenstein

1931

Buch- und Kunstdruckerei Ferdinand Ludwig, Reichenbach (Eulengebirge)

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Das römische Recht hat beim Kauf die Gefahr des Unterganges der Sache während des Schwebens eine Bedingung dem Verkäufer aufgebürdet, die Gefahr der Verschlechterung dem Käufer mit der Begründung, daß der Kaufvertrag als perfekt angesehen werden müsse, wenn bei Eintritt der Bedingung die Kaufsache, wenn auch in schlechtem Zustande, vorhanden sei. Indem das B. G. B. in § 446 die Uebergabe als den für die Gefahrabwälzung entscheidenden Augenblick festgelegt hat, hat es sich für die deutschrechtliche Auffassung entschieden. Die Frage nach der Gefahrtragung während des Schwebens einer Bedingung läßt es allerdings unberührt. Die reichhaltige Literatur über diese Frage zerfällt in drei Gruppen: Die erste gibt die Gefahr sowohl des Unterganges als auch der Verschlechterung von der Uebergabe ab dem Käufer [1]). Die zweite entscheidet sich für römisch rechtliche Lösung [2]), und die letzte beläßt die Gefahr des Unterganges wie auch der Verschlechterung beim Verkäufer [3]). Die letzte Ansicht scheint die richtigere zu sein; denn bei Bedingungseintritt fehlt es im Falle des Unterganges an der wesentlichsten Voraussetzung, dem Kaufobjekt. Der Käufer kann daher auch durch den Bedingungseintritt nicht mehr voll wirksam zur Kaufpreiszahlung verpflichtet werden. Den etwa bereits gezahlten Kaufpreis kann er mit der condictio causa data, causa non secuta zurückverlangen. Wo keine Ware ist, kann auch kein Preis verlangt werden. Diese Entscheidung kann zwar für den Verkäufer eine große Härte bedeuten. Oft werden nämlich die Vertragsparteien an verschiedenen Orten wohnen, die Kaufsache daher ganz unter der Obhut des Käufers stehen, der außerdem noch den Genuß des Gebrauchs der Sache hat. In diesem Falle wäre aber der unter aufschiebender Bedingung abgeschlossene Kaufvertrag der Wirkung nach einem unbedingten gleich zu setzen. Andererseits wird sich der Verkäufer oft vor einer sofortigen Wirksamkeit des Kaufvertrages schützen wollen. Diesen Schutz kann ihm aber nur eine aufschiebende Bedingung gewähren.

Eine fast tägliche Erscheinung im heutigen Wirtschaftsleben ist der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 445 B. G. B.), bei dem es sich nicht um einen bedingten Kauf handelt, sondern bei dem nur der Eigentumsübergang aufschiebend bedingt ist. Der Verkäufer bleibt also Eigentümer, während der Käufer Besitzer ist. Beachtenswert ist hier die Stellung des Reichsgerichts, das die Gefahr dem Käufer aufbürdet, der die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

---

1) Darunter auch der R. G. R. Kommentar Anm. 4 zu § 446, der es auf das tatsächliche Herrschaftsverhältnis abstellt.

2) Darunter Oertmann, Staudinger zu § 446 I 3.

3) Hauptvertreter Planck § 446 II, 2, c und Staub zu § 382.

Lebenslauf.

Ich bin der Sohn des Oberzollsekretärs Adolf Burkert aus Frankenstein und am 19. September 1899 geboren. Nach Besuch der Volksschule in Groß-Strehlitz O.S. und des Gymnasiums in Landeshut Schl. wurde ich am 1. Oktober 1917 als Primaner zur 1. Seefliegerabteilung in Kiel eingezogen, wo ich zeitweise unter dem Kommando des kürzlich verunglückten Tsingtau-Fliegers Günther Plüschow stand und auch 6 Monate auf dem östlichen Kriegsschauplatz war. Am 19 Januar 1919 wurde ich zum Grenzschutz Schlesien entlassen, dem ich bis Ostern 1919 angehörte. Nach Teilnahme an einem Kriegsteilnehmerkursus für Realgymnasiasten bestand ich Ostern 1920 die Reifeprüfung an der Oberrealschule in Freiburg. Ostern 1922 ließ ich mich bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Breslau immatrikulieren, studierte vier Semester Volkswirtschaft und danach Rechtswissenschaft. Am 21. März 1929 bestand ich die erste Juristische Prüfung beim Oberlandesgericht Breslau. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst und zwar in der Anwaltsstation. — Die mündliche Doktorprüfung fand am 21. Februar 1930 statt.